



Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer LHO e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Update möchten wir Sie über die folgenden Themen unterrichten:

- 1) Umsetzung des Bund-Länder-Beschlusses vom 19. Januar 2021 in Hessen
- 2) Überbrückungshilfe III – Vereinfachung und Verbesserung der wirtschaftlichen Hilfen
- 3) Soforthilfeprogramm Reisebusbranche 2.0: Klarstellung zum Wahlrecht bei Finanzierungs-/Abschreibungskosten

1) Umsetzung des Bund-Länder-Beschlusses vom 19. Januar 2021 in Hessen

Die Hessische Landesregierung hat gestern in einer Kabinettsitzung zu den Ergebnissen der Bund-Länder-Konferenz beraten und entsprechende Beschlüsse gefasst. Die bestehenden Kontaktbeschränkungen und Verordnungen bleiben bestehen und werden **bis zum 14. Februar** verlängert. **Ab dem Samstag, 23. Januar gilt zudem u.a. eine verschärfte Maskenpflicht im ÖPNV sowie Änderungen beim Homeoffice:**

- **ÖPNV:** Es müssen zukünftig medizinische Masken getragen werden. Neben FFP2-Masken zählen dazu auch OP-Masken.
- **Homeoffice:** Um soziale Kontakte weiter zu reduzieren soll auch in Hessen das Arbeiten im Homeoffice ausgeweitet werden. Den entsprechenden Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterstützt Hessen

ausdrücklich. Auch die Landesverwaltung wird entsprechende Anstrengungen erhöhen, um den Homeoffice-Anteil – wo dies möglich ist – weiter zu steigern.

Sämtliche beschlossenen Maßnahmen finden Sie unter diesem Link: <https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/massnahmen-weiter-verlaengert>

2) Überbrückungshilfe III – Vereinfachung und Verbesserung der wirtschaftlichen Hilfen

Der bdo informiert darüber, dass angesichts der länger andauernden Einschränkungen Bundesfinanzminister Olaf Scholz und der Bundeswirtschaftsminister Verbesserungen der Hilfe vereinbart haben.

- **Antragsberechtigt** sind Unternehmen, die in einem Monat einen **Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Ein darüberhinausgehender **Nachweis entfällt**. Unternehmen mit einem **Jahresumsatz von bis zu 750 Millionen Euro** in Deutschland sind antragsberechtigt.
- Der **Förderzeitraum** umfasst den **November 2020 bis Juni 2021**.
- Eine **Doppelförderung ist ausgeschlossen**, daher sind Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt, Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet.
- **Unternehmen können bis zu 1,5 Millionen Euro Überbrückungshilfe pro Monat erhalten** (statt 200.000 bzw. 500.000 Euro). Allerdings gelten die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts. Nach den Beihilfevorschriften sind derzeit insgesamt maximal 4 Millionen Euro an staatlichen Hilfen pro Unternehmen über die Kleinbeihilfe- und Fixkostenregelung möglich. Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck gegenüber der Europäischen Kommission dafür ein, die beihilferechtlichen Rahmen deutlich auszuweiten.
- **Die Antragsteller können wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie die Überbrückungshilfe III beantragen.**
- **Der Höchstbetrag der Abschlagszahlungen wird auf 100.000 Euro angehoben**, um Unternehmen schnell und effektiv helfen zu können. Erste Abschlagszahlungen sind im Februar zu erwarten, die endgültige Bescheidung durch die Länder ab März.

- Wie bisher: Die **Höhe der Zuschüsse** orientiert sich am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:
 - bei einem **Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent** werden 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet,
 - bei einem **Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent** werden 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet und
 - bei einem **Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent** werden 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten gezahlt.
- Um das Verfahren möglichst unbürokratisch und einfach auszugestalten, gibt es einen **Musterkatalog fixer Kosten**, die berücksichtigt werden können
- **Erweiterung des Katalogs der förderfähigen Kosten.** Zusätzlich zu den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen werden Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) bei den Fixkosten berücksichtigt. Für beide Bereiche werden nunmehr auch Kosten berücksichtigt, die außerhalb des Förderzeitraums entstanden sind. Konkret werden entsprechend angemessene Kosten bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind.
- Die **Reisebranche** gehört zu den am stärksten betroffenen Branchen. Durch eine umfassende Berücksichtigung der Kosten und Umsatzausfälle durch Absagen und Stornierungen wird die Branchenbelastung deutlich abgefedert. Die bisher vorgesehenen Regelungen wurden nunmehr ergänzt, so dass **externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten um eine 50-prozentige Pauschale für interne Kosten erhöht und bei den Fixkosten berücksichtigt werden.**

Alle weiteren Informationen können Sie hier noch einmal nachlesen: [Überbrückungshilfe III - Vereinfachung und Verbesserung der wirtschaftlichen Hilfen](#) vom 19.01.2021.

3) Soforthilfeprogramm Reisebusbranche 2.0: Klarstellung zum Wahlrecht bei Finanzierungs-/Abschreibungskosten

Der bdo konnte im Nachgang zum vergangenen bdo-Talk letzten Freitag zu den SHR 2.0 die Klarstellung erreichen, dass es ein Wahlrecht zwischen der Geltendmachung von Finanzierungskosten und Abschreibungskosten gibt. Dieser Punkt wurde nun auch in die FAQ aufgenommen. Fraglich war noch, wie zu verfahren ist, wenn die Unternehmen bereits z.B. am Montag den Antrag auf Finanzierungskosten (z.B. Leasing) gestellt hatten, nun aber lieber die

Abschreibungskosten geltend machen würden. Das BAG hat dem bdo gerade dazu mitgeteilt, dass es uns in diesen Fällen entgegen kommen wird, weil die Klarstellung erst nach Beginn der Antragsfrist erfolgen konnte. Es wird daher wie folgt verfahren:

1. Es wird ein neuer Punkt in den FAQ aufgenommen, der klarstellt, dass es ein Wahlrecht gibt.
2. Unternehmen die bis zu dieser Klarstellung der FAQ bereits Anträge gestellt haben, können diese abändern, ohne dass sie einen neuen Antrag stellen müssen. Damit rutschen sie nicht mit dem Zeitpunkt der Antragstellung nach hinten. Die Abänderung machen Sie wie folgt:
3. Sie laden zu ihrem Antrag ein Schreiben hoch mit dem Sie erklären, dass sie nunmehr Abschreibungskosten geltend machen wollen und nicht mehr auf Finanzierungskosten abstellen
4. Sie fügen alle für die Geltendmachung der Abschreibungskosten notwendigen Unterlagen bei (dies ist wichtig)
5. Änderungen des Antrages nach Veröffentlichung der neuen FAQ sind nicht mehr möglich. In diesen Fällen müsste ein neuer Antrag gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Tuchan

Geschäftsführer